

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6368

Entscheid Nr. 47/2017
vom 27. April 2017

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 37 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern A. Alen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 16. Februar 2016 in Sachen des belgischen Staates gegen Francis Bringard und die «BNP Paribas Fortis» AG, in Anwesenheit der freiwillig intervenierenden Parteien François Finn und Mickaël D'Aloisio, dessen Ausfertigung am 24. Februar 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 37 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen, dahin ausgelegt, dass die Schuldforderung der Mehrwertsteuerverwaltung in Bezug auf Leistungen, die dem Schuldner gegenüber im Zeitraum der gerichtlichen Reorganisation erbracht wurden, wegen ihres gesetzlichen Ursprungs keine Masseschuld darstellen kann wie jede andere während dieses Zeitraums entstandene institutionelle Schuldforderung gesetzlichen Ursprungs, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die verschiedenen Arten von Schuldforderungen in Bezug auf Leistungen, die im Zeitraum der gerichtlichen Reorganisation erbracht wurden, je nach ihrem gesetzlichen oder vertraglichen Ursprung unterschiedlich behandelt? »;

2. « Verstößt Artikel 37 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen, dahin ausgelegt, dass die Schuldforderung der Mehrwertsteuerverwaltung in Bezug auf Leistungen, die dem Schuldner gegenüber im Zeitraum der gerichtlichen Reorganisation erbracht wurden, wegen des besonderen Charakters der Mehrwertsteuerschulden keine Masseschuld darstellen kann, im Unterschied zu den Schulden in Bezug auf den Berufssteuervorabzug, die Teil der Bruttoentlohnung des Arbeitnehmers sind und den Status als Masseschuld genießen können, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die verschiedenen Arten von Schuldforderungen der Steuerverwaltung in Bezug auf Leistungen, die im Zeitraum der gerichtlichen Reorganisation erbracht wurden, unterschiedlich behandelt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird zu Artikel 37 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen befragt.

Dieser Artikel lautet:

« Soweit Schuldforderungen gegen den Schuldner sich auf Leistungen beziehen, die während des Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation erbracht werden, und ungeachtet dessen, ob sie aus neuen Verpflichtungen des Schuldners hervorgehen oder aus Verträgen, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens laufen, gelten sie als Masseschulden bei einer anschließenden Liquidation oder einem anschließenden Konkursverfahren während des

Zeitraums der Reorganisation oder nach deren Beendigung, sofern die Beendigung des Reorganisationsverfahrens und dieses Gesamtverfahren eng miteinander verbunden sind.

Gegebenenfalls werden vertraglich, gesetzlich oder gerichtlich festgesetzte Entschädigungen, deren Zahlung der Gläubiger aufgrund der Beendigung oder Nichtausführung des Vertrags verlangt, entsprechend ihres Bezugs auf den Zeitraum vor oder nach der Eröffnung des Verfahrens proportional verteilt.

Die Begleichung der Schuldforderungen erfolgt jedoch nur vorrangig aus dem Erlös aus der Verwertung der Güter, die mit einem dinglichen Recht belastet sind, sofern diese Leistungen zum Fortbestand der Sicherheit oder des Eigentums beigetragen haben ».

Die französische Fassung lautet:

« Dans la mesure où les créances se rapportent à des prestations effectuées à l'égard du débiteur pendant la procédure de réorganisation judiciaire, qu'elles soient issues d'engagements nouveaux du débiteur ou de contrats en cours au moment de l'ouverture de la procédure, elles sont considérées comme des dettes de masse dans une faillite ou liquidation subséquente survenue au cours de la période de réorganisation ou à l'expiration de celle-ci, dans la mesure où il y a un lien étroit entre la fin de la procédure de réorganisation et cette procédure collective.

Le cas échéant, les indemnités contractuelles, légales ou judiciaires dont le créancier réclame le paiement du fait de la fin du contrat ou de sa non-exécution sont réparties au prorata en fonction de leur lien avec la période antérieure ou postérieure à l'ouverture de la procédure.

Le paiement des créances ne sera toutefois prélevé par priorité sur le produit de la réalisation de biens sur lesquels un droit réel est établi que, dans la mesure où ces prestations ont contribué au maintien de la sûreté ou de la propriété ».

Die niederländische Fassung lautet:

« In de mate dat de schuldvorderingen ten aanzien van de schuldenaar beantwoorden aan prestaties uitgevoerd tijdens de procedure van gerechtelijke reorganisatie *door zijn medecontractant*, en ongeacht of zij voortvloeien uit nieuwe verbintenissen van de schuldenaar of uit overeenkomsten die lopen op het ogenblik van het openen van de procedure, worden zij beschouwd als boedelschulden in een navolgende vereffening of faillissement tijdens de periode van reorganisatie of na het beëindigen ervan, in zoverre er een nauwe band bestaat tussen de beëindiging van de procedure en die collectieve procedure.

In voorkomend geval worden de contractuele, wettelijke of gerechtelijke vergoedingen, waarvan de schuldeiser de betaling eist op grond van de beëindiging of niet-uitvoering van de overeenkomst, *pro rata* opgedeeld in verhouding tot het verband dat zij vertonen met de aan het openen van de procedure voorafgaande of erop volgende periode.

De betaling ervan wordt slechts afgenomen bij voorrang van de opbrengst van de te geldege maakte goederen waarop een zakelijk recht is gevestigd, voor zover die prestaties bijgedragen hebben tot het behoud van de zekerheid of de eigendom ».

B.2.1. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren, ob der vorerwähnte Artikel 37 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er die verschiedenen Arten von Schuldforderungen in Bezug auf Leistungen, die im Zeitraum der gerichtlichen Reorganisation erbracht worden seien, je nach ihrem gesetzlichen oder vertraglichen Ursprung unterschiedlich behandle.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan legt die fragliche Bestimmung in dem Sinn aus, dass die Schuldforderung der Mehrwertsteuerverwaltung in Bezug auf Leistungen, die dem Schuldner gegenüber im Zeitraum der gerichtlichen Reorganisation erbracht worden seien, wegen ihres gesetzlichen Ursprungs keine Masseschuld darstellen könne, wie jede andere institutionelle Schuldforderung gesetzlichen Ursprungs, die während dieses Zeitraums entstanden sei.

B.2.2. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorlegende Rechtsprechungsorgan vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 37 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen, dahin ausgelegt, dass die Schuldforderung der Mehrwertsteuerverwaltung in Bezug auf Leistungen, die dem Schuldner gegenüber im Zeitraum der gerichtlichen Reorganisation erbracht worden seien, wegen des besonderen Charakters der Mehrwertsteuerschulden keine Masseschuld darstellen könne, im Unterschied zu den Schulden in Bezug auf den Berufssteuervorabzug, die Teil der Bruttoentlohnung des Arbeitnehmers seien und den Status als Masseschuld genießen könnten, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern er die verschiedenen Arten von Schuldforderungen der Steuerverwaltung in Bezug auf Leistungen, die im Zeitraum der gerichtlichen Reorganisation erbracht worden seien, unterschiedlich behandle.

B.3. In dieser Auslegung beantwortet der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfragen, die sich ausschließlich auf Absatz 1 von Artikel 37 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen beziehen.

B.4. Ziel des durch das Gesetz vom 31. Januar 2009 vorgesehenen Verfahrens der gerichtlichen Reorganisation ist es, unter Aufsicht des Richters den Fortbestand der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens in Schwierigkeiten oder seiner Tätigkeiten zu ermöglichen.

In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« ‘ Den Fortbestand des Unternehmens ermöglichen ’ bezieht sich auf das eigentliche Gebilde mit seinen verschiedenen Komponenten. ‘ Den Fortbestand seiner Tätigkeiten ermöglichen ’ bezieht sich auf die Wirtschaftstätigkeit, die teilweise von ihrem Medium getrennt ist. Die Formulierung soll sehr weit sein, um zu verhindern, dass der Wille des Gesetzgebers durch Auslegungen verfälscht wird; es wird deutlich beabsichtigt, dafür zu sorgen, dass Probleme struktureller oder zufälliger Art unter ausreichenden Wirtschaftsbedingungen gelöst werden können » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2007, DOC 52-0160/001, S. 15).

B.5. Der Gesetzgeber beabsichtigte, durch dieses Verfahren die Tragweite der Regelung über den gerichtlichen Vergleich, die es ersetzt, zu erweitern (ebenda, DOC 52-0160/002, S. 39 und 82). Er hat versucht, das Ziel des Schutzes der Kontinuität des Unternehmens mit demjenigen der Wahrung der Rechte der Gläubiger in Einklang zu bringen:

« [Der Sachbereich der Folgen der gerichtlichen Reorganisation] ist einer der schwierigsten überhaupt, weil in einer Insolvenzgesetzgebung sehr unterschiedliche Interessen berücksichtigt werden müssen: die Interessen der Gläubiger, die möglichst schnell bezahlt werden möchten, und die Notwendigkeit, der Reorganisation eine Chance zu bieten (einschließlich einer Reorganisation durch Übertragung des Unternehmens). In der Regel wird die Kontinuität des Unternehmens und der Verträge aufrechterhalten, doch selbstverständlich ist die Wahrung der Rechte während einer Zeitspanne mit bedeutenden finanziellen Schwierigkeiten gefährdet » (ebenda, DOC 52-0160/005, S. 10).

B.6.1. Vor seiner Aufhebung durch Artikel 85 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen bestimmte das Gesetz vom 17. Juli 1997 über den gerichtlichen Vergleich in seinem Artikel 44 Absatz 2:

« Handlungen, die der Schuldner während des Vergleichsverfahrens unter Mitarbeit, mit Erlaubnis oder mit Unterstützung des Aufschubkommissars verrichtet, werden im Falle des Konkurses als Handlungen des Konkursverwalters angesehen; Schulden, die während des Vergleichsverfahrens gemacht werden, gelten als Masseschulden ».

B.6.2. Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 17. Juli 1997 wurde der besagte Artikel 44 wie folgt erläutert:

« Wichtig ist hier, dass die während des Zahlungsaufschubs ordnungsmäßig entstandenen Schulden bei einem etwaigen späteren Konkurs als Masseschulden berücksichtigt werden. Der Umstand, dass sich ein Unternehmen in der sogenannten grauen Zone befindet, und die sich daraus ergebenden Gefahren können sicherlich eine hemmende Wirkung auf die Bereitschaft mancher, noch Geschäftsbeziehungen mit dem Schuldner einzugehen, ausüben, was die normale Weiterführung der Unternehmenstätigkeit zu verhindern droht und das Ziel des Zahlungsaufschubs gefährdet. Als Anreiz und als Sicherheit für die neuen Gläubiger ist es deshalb zweifellos angebracht, den während des Zahlungsaufschubs entstandenen Schulden

eine gewisse Vorrangstellung in einem etwaigen Konkurs zu verleihen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1406/1, S. 34).

B.7.1. Der in den Vorabentscheidungsfragen in Rede stehende Artikel 37 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen ersetzt den vorerwähnten Artikel 44.

B.7.2. Sein Absatz 1 lautete in der französischen Fassung ursprünglich wie folgt:

« Dans la mesure où *les créances d'un cocontractant* se rapportent à des prestations effectuées pendant la procédure de réorganisation judiciaire, qu'elles soient issues d'engagements nouveaux du débiteur ou de contrats en cours au moment de l'ouverture de la procédure, elles jouissent du privilège du conservateur, qui peut être exercé sur tous les actifs du débiteur » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007, DOC 52-0160/001, S. 53).

Der Text lautete in der niederländischen Fassung:

« In de mate dat *de schuldvorderingen van een medecontractant* beantwoorden aan prestaties die hij heeft uitgevoerd tijdens de procedure tot gerechtelijke reorganisatie, ongeacht of zij voortvloeien uit nieuwe verbintenissen van de schuldenaar of uit overeenkomsten die lopen op het ogenblik van het openen van de procedure, genieten zij het voorrecht van het behoud van de zaak, dat kan uitgeoefend worden op alle activa van de schuldenaar ».

In den Darlegungen zum ursprünglichen Gesetzesvorschlag heißt es:

« Zur Gewährleistung des Vertrauens des Vertragspartners des Schuldners, was ein wesentlicher Faktor für die Kontinuität des Unternehmens ist, ist diesem Vertragspartner ein Prioritätsrecht zu gewähren, falls das Verfahren der Reorganisation fehlschlagen sollte. Wenn den Vertragspartnern des Schuldners solche Sicherheiten nicht geboten werden könnten, wären diese mit Gläubigern konfrontiert, die eine Barzahlung verlangen würden.

Im geltenden Recht über den gerichtlichen Vergleich aufgrund des Gesetzes vom 17. Juli 1997 genießt der Vertragspartner ein sehr großes Prioritätsrecht, durch das er gegenüber allen Gläubigern des Konkursschuldners Vorrang hat und dies durch eine juristische Fiktion, wonach die mit dem Einverständnis des Aufschiebkommissars eingegangenen Verpflichtungen als Masseschulden betrachtet werden.

Da der Aufschiebkommissar nicht mehr ein Organ des Reorganisationsverfahrens ist, muss eine andere Lösung gesucht werden.

Durch Artikel 27 wird dem Vertragspartner das Prioritätsrecht des Bewahrers der Sache für neue Verbindlichkeiten verliehen (die im Text definiert sind). Dieses Prioritätsrecht betrifft alle Aktiva des Schuldners.

Der Konflikt des Vorrangs mit den Rechten der Pfandgläubiger oder Hypothekengläubiger oder der Gläubiger-Eigentümer wird zugunsten des Vertragspartners geregelt, wenn die Leistungen zur Wahrung der Sicherheit oder des Eigentums beigetragen haben » (ebenda, SS. 23-24).

B.7.3. Im Anschluss an die Hinterlegung des Gesetzesvorschlags hat der Minister der Justiz eine Expertengruppe für den gerichtlichen Vergleich eingesetzt, die aus der Magistratur, der Anwaltschaft und akademischen Kreisen hervorgegangen war und den Auftrag hatte, Abänderungen dieses Vorschlags auszuarbeiten, gleichzeitig aber die großen Leitlinien beizubehalten.

B.7.4. Als Ergebnis der eingesetzten Arbeitsgruppe wurde durch die Regierung ein Abänderungsantrag hinterlegt, um den gesamten Gesetzesvorschlag zu ersetzen.

Artikel 37 Absatz 1 wurde wie folgt abgeändert (französische Fassung):

« Dans la mesure où *les créances d'un cocontractant* se rapportent à des prestations effectuées à l'égard du débiteur pendant la procédure de réorganisation judiciaire, qu'elles soient issues d'engagements nouveaux du débiteur ou de contrats en cours au moment de l'ouverture de la procédure, elles sont considérées comme des dettes de masse dans une faillite ou liquidation subséquente survenue au cours de la période de réorganisation ou à l'expiration de celle-ci dans la mesure où il y a un lien étroit entre la fin de la procédure de réorganisation et cette procédure collective » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2007-2008, DOC 52-0160/002, S. 17).

In der niederländischen Fassung lautete der somit abgeänderte Artikel 37 Absatz 1:

« In de mate de schuldvorderingen ten aanzien van de schuldenaar beantwoorden aan prestaties uitgevoerd tijdens de procedure van gerechtelijke reorganisatie *door zijn medecontractant*, en ongeacht of zij voortvloeien uit nieuwe verbintenissen van de schuldenaar of uit overeenkomsten die lopen op het ogenblik van het openen van de procedure, worden zij beschouwd als boedelschulden in een navolgende vereffening of faillissement tijdens de periode van reorganisatie of na het beëindigen ervan in zoverre er een nauwe band bestaat tussen de beëindiging van de procedure en die collectieve procedure » (ebenda).

In der Begründung dieses Abänderungsantrags, in der die ursprüngliche Rechtfertigung für die Annahme der fraglichen Bestimmung wiederholt wurde, wurde Folgendes hinzugefügt:

« Im neuen Text sind die neuen Verpflichtungen als Masseschulden in einem anschließenden kollektiven Verfahren zu betrachten. Dies stärkt zweifellos in sehr hohem Maße die Glaubwürdigkeit des Schuldners. Es gibt jedoch eine Grenze; diese Schulden haben keinen Vorrang gegenüber den Inhabern eines dinglichen Rechts, wenn in dem

anschließenden kollektiven Verfahren seine Aktiva abgewickelt werden. Der Konflikt des Vorrangs mit den Rechten der Pfandgläubiger oder Hypothekengläubiger oder der Gläubiger-Eigentümer wird zugunsten des Vertragspartners geregelt, wenn die Leistungen zur Wahrung der Sicherheit oder des Eigentums beigetragen haben.

Es handelt sich um Schuldforderungen, die in einem anschließenden kollektiven Verfahren eingereicht werden, das sich direkt aus dem Scheitern des Verfahrens ergibt oder eng mit diesem Scheitern zusammenhängt. Die letztere Möglichkeit beruht auf einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 22. Juni 2005 » (ebenda, S. 63).

B.7.5. In seiner Entscheidung Nr. 108/2005 vom 22. Juni 2005, auf den in den vorerwähnten Vorarbeiten Bezug genommen wird, hat der Gerichtshof festgestellt, dass aus den Vorarbeiten zu Artikel 44 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 über den gerichtlichen Vergleich hervorgeht, dass der Gesetzgeber die Kaufleute dazu ermutigen wollte, mit einem unter gerichtlichem Vergleich stehenden Schuldner Geschäftsbeziehungen zu unterhalten, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern und die Möglichkeit zu schaffen, dass der gerichtliche Vergleich gelingt. Deshalb hat er vorgesehen, dass die auf diese Weise entstandenen Schulden im Fall eines Konkurses des Schuldners als Masseschulden dieses Konkurses gelten.

Der Gerichtshof konkludiert daraus, dass dadurch, dass diese Schulden nur dann als Masseschulden eingestuft werden, wenn über den Schuldner infolge des Scheiterns des Vergleichs im Laufe des Vergleichsverfahrens der Konkurs verhängt wird und nicht, wenn dies geschieht nach dessen Ablauf, selbst wenn ein enger Zusammenhang zwischen der Verhängung des Konkurses und dem Scheitern des gerichtlichen Vergleichs besteht, der vorerwähnte Artikel 44 Absatz 2 einen Unterschied schafft, der keinen Zusammenhang zu dem dargelegten Ziel aufweist und von Ereignissen abhängt, auf die die Gläubiger, die während des Vergleichsverfahrens Verträge mit dem Schuldner abschließen, keinen Einfluss haben.

B.8. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, über den Behandlungsunterschied zwischen Gläubigern zu befinden, der die Folge von Artikel 37 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen wäre, insofern dadurch der Schuldforderung der Mehrwertsteuerverwaltung das Statut der Masseschuld entzogen werde aufgrund ihres gesetzlichen Ursprungs, wogegen die Schuldforderungen in Bezug auf Leistungen, die während des Zeitraums der gerichtlichen Reorganisation erbracht worden seien, die jedoch vertraglichen Ursprungs seien, in den Vorteil dieses Statuts gelangen könnten.

B.9. Die Schuldforderung der Mehrwertsteuerverwaltung ergibt sich aus Artikel 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches, in dem vorgesehen ist, dass die Lieferung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen, die gegen Entgelt von einem Steuerpflichtigen, der als solcher handelt, bewirkt werden, der Steuer unterliegen, wenn sie in Belgien erfolgen.

Aufgrund der Artikel 17 und 22 desselben Gesetzbuches ist diese Steuer geschuldet für Lieferungen von Gütern zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung entsprechend dem in Rechnung gestellten Betrag und für Dienstleistungen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erbracht werden.

B.10. Wie aus den in B.4 bis B.7 zitierten Vorarbeiten hervorgeht, wollte der Gesetzgeber das Bemühen um die Wahrung der Kontinuität des Unternehmens mit demjenigen zur Wahrung der Rechte der Gläubiger in Einklang bringen. Zu diesem Zweck hat er zugunsten der Vertragspartner des Unternehmens in Schwierigkeiten ein Vorzugsrecht gegenüber den anderen Gläubigern vorgesehen, um ihnen einen Anreiz zu bieten, mit diesem Unternehmen Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten und somit dem gerichtlichen Vergleich eine Aussicht auf Erfolg zu bieten.

Im Lichte des vorerwähnten Ziels des Gesetzgebers besteht zwischen der Mehrwertsteuerverwaltung, die ein nicht vertraglicher Gläubiger des Unternehmens in Schwierigkeiten ist, und den Vertragspartnern dieses Unternehmens, die vertragliche Gläubiger sind, ein wesentlicher Unterschied, der es rechtfertigt, dass diese beiden Kategorien aufgrund des fraglichen Artikels 37 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen unterschiedlich behandelt werden. Es kann zwar angenommen werden, dass den Vertragspartnern des Unternehmens in Schwierigkeiten die notwendigen Garantien geboten werden müssen, um ihnen einen Anreiz zu bieten, mit diesem Unternehmen vertragliche Beziehungen zu unterhalten, doch eine solche Sicherheit darf nicht gegenüber der Mehrwertsteuerverwaltung geboten werden, die mit dem betreffenden Unternehmen keine solchen vertraglichen Beziehungen unterhält, sondern ihm gegenüber Steuerforderungen besitzt, die zwar mit Handelstransaktionen zusammenhängen können, jedoch infolge der bloßen Anwendung des Gesetzes automatisch gelten.

Der Umstand, dass der Begriff « cocontractant » in der französischsprachigen Fassung des aufgrund des Gesetzes vom 31. Januar 2009 schließlich angenommenen Artikels 37 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen fehlt, kann an dieser Feststellung nichts ändern. Sowohl aus der niederländischsprachigen Fassung des Gesetzestextes, als auch aus den Vorarbeiten dazu geht nämlich hervor, dass der Gesetzgeber tatsächlich die Vertragspartner des Schuldners ins Auge fassen wollte, indem er ihnen ein

Vorzugsrecht gewährte, um die Geschäftsbeziehungen des Unternehmens während des Zeitraums der gerichtlichen Reorganisation zu wahren, ohne dass man darin irgendeinen Grund finden kann, warum der Begriff aus der französischsprachigen Fassung des Textes verschwunden ist.

B.11. Folglich ist Artikel 37 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen, in dem Sinne ausgelegt, dass die Steuerschulden in Bezug auf die Mehrwertsteuer keine « Masseschulden » sein können, nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.12. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

B.13. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage befragt das vorliegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof zur Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung von Artikel 37 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen, ausgelegt in dem Sinne, dass die Schulden in Bezug auf den Berufssteuervorabzug, im Gegensatz zu den Mehrwertsteuerschulden, die sich auf Leistungen bezögen, die in Bezug auf den Schuldner während des Zeitraums der gerichtlichen Reorganisation erbracht worden seien, wohl « Masseschulden » darstellen könnten. Der Gerichtshof muss folglich über den Behandlungsunterschied befinden, der sich in dieser Auslegung zwischen den verschiedenen Arten von Schuldforderungen der Steuerverwaltung ergibt.

B.14. Der Berufssteuervorabzug stellt einen Vorschuss auf die Steuer dar, einbehalten an der Quelle, erhoben im Laufe des Jahres selbst, in dem die Einkünfte empfangen wurden, und berechnet auf der Grundlage von Einkünften, die eine gewisse Stabilität aufweisen. Das Überweisen des Berufssteuervorabzugs ist obligatorisch und erfolgt zu Lasten des Arbeitgebers des Steuerpflichtigen.

B.15. So wie es vorstehend beschrieben ist, besteht das Ziel des Gesetzgebers bei der Annahme des fraglichen Artikels 37 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen darin, den Vertragspartnern des Unternehmens in Schwierigkeiten die notwendigen Garantien zu bieten, damit sie einen Anreiz haben, vertragliche Beziehungen mit diesem Unternehmen zu unterhalten. Aus den gleichen Gründen wie diejenigen, die zu der Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage geführt haben, ist festzustellen, dass es nicht notwendig ist, solche Garantien zum Vorteil der Steuerverwaltung für die Schulden in Bezug auf den Berufssteuervorabzug zu bieten, denn die Steuerverwaltung unterhält keine Geschäftsbeziehungen mit dem betreffenden Schuldner, wobei der Berufssteuervorabzug, ebenso wie die Mehrwertsteuer, aber eine Steuerforderung ist, die die Steuerverwaltung

aufgrund der bloßen Anwendung des Gesetzes besitzt. Der Umstand, dass der Berufssteuervorabzug Bestandteil der Bruttoentlohnung ist und dass diese Entlohnung die Gegenleistung für die Leistungen darstellt, die in Ausführung eines Arbeitsvertrags während des Zeitraums der gerichtlichen Reorganisation erbracht wurden, ändert daran nichts und hat nicht zur Folge, dass die Steuerverwaltung, die selbst keine Leistungen erbracht hat und deren Verhältnis zum Schuldner durch das Gesetz festgelegt ist, als ein Vertragspartner des betreffenden Unternehmens betrachtet werden könnte, dem Garantien geboten werden müssten, um ihm einen Anreiz für vertragliche Beziehungen zu bieten.

Folglich entsteht durch die fragliche Bestimmung in der Auslegung, wonach der Berufssteuervorabzug eine « Masseschuld » sein kann, ein Behandlungsunterschied zwischen den Schuldforderungen der Steuerverwaltung, der nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

B.16. Demzufolge ist Artikel 37 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen in der Auslegung, die das vorlegende Rechtsprechungsorgan in der zweiten Vorabentscheidungsfrage ihm verleiht, nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.17. Der fragliche Artikel 37 Absatz 1 kann jedoch eine andere Auslegung erhalten, wonach der Berufssteuervorabzug keine « Masseschuld » darstellen kann.

B.18. In dieser Auslegung, der weder im Text der fraglichen Bestimmung, noch in den Vorarbeiten dazu widersprochen wird, und die durch zwei Entscheide des Kassationshofes vom 27. März 2015 (*Pas.*, 2015, Nr. 3, SS. 854 ff., und F.14.0157.N) bekräftigt wird, besteht der in der zweiten Vorabentscheidungsfrage angeprangerte Behandlungsunterschied zwischen den Schuldforderungen der Steuerverwaltung nicht, sodass Artikel 37 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontinuität der Unternehmen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Artikel 37 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen, dahin ausgelegt, dass die Schuldforderung der Mehrwertsteuerverwaltung in Bezug auf Leistungen, die dem Schuldner gegenüber im Zeitraum der gerichtlichen Reorganisation erbracht wurden, keine Masseschuld darstellen kann, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

2. - Dieselbe Bestimmung, dahin ausgelegt, dass die Schuld in Bezug auf den Berufssteuervorabzug eine Masseschuld darstellen kann, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dieselbe Bestimmung, dahin ausgelegt, dass die Schuld in Bezug auf den Berufssteuervorabzug keine Masseschuld darstellen kann, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. April 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) J. Spreutels